

Erhöhung der Grundzulage bei Riester-Renten

Bei der Riester-Rente wird die seit 2008 unveränderte Grundzulage ab 2018 von 154 € auf 175 € erhöht. Der Höchstbetrag für den Sonderausgabenabzug des unmittelbar Riester-Berechtigten bleibt jedoch mit 2.100 € unverändert bestehen. Damit fällt zugleich der Steuervorteil durch den Sonderausgabenabzug geringer aus als der, den Sie bislang im Rahmen Ihrer Einkommensteuererklärung erhalten haben.

Praxistipp:

Die Gerichte haben zwischenzeitlich unmissverständlich klar gemacht, dass Pflichtversicherte in den Versorgungswerken (beispielsweise Steuerberater, Rechtsanwälte, Ärzte und Architekten) nicht unmittelbar riestern können. Denn die Versorgungswerke sind nicht mit dem Versicherungszweig der Deutschen Rentenversicherung vergleichbar. Nur wenn der jeweilige Ehegatte bzw. eingetragene Lebenspartner unmittelbar Riester-berechtigt ist, können diese Personen mittelbar riestern.